



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/8490
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

27. Januar 2026

Mein Aktenzeichen
4000E-26-JM-0003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4827

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 22. Januar 2026

TOP 17: „Stellungnahme der Landesregierung zur Kritik des Deutschen Anwaltvereins zum Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/8427 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

1/8

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



„Der Bundesrat hat am 26. September 2025 beschlossen, den in der letzten Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallenen „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern sowie Kandidatinnen und Kandidaten und deren Helferinnen und Helfern“ erneut in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf geht auf einen Antrag der Länder Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zurück und zielt darauf ab, den strafrechtlichen Schutz von Amts -und Mandatsträgerinnen und -trägern sowie Kandidatinnen und Kandidaten und deren Helferinnen und Helfern vor Einschüchterungen zu verbessern. Das Strafrecht schütze bislang überwiegend nur individuelle Rechtsgüter der Geschädigten, wie die Ehre, die Freiheit der Willensbildung, aber auch den öffentlichen Frieden oder die Versammlungsfreiheit. Demgegenüber würde die gesamtgesellschaftliche Dimension der Wirkung solcher Taten nicht hinreichend berücksichtigt. Neben schwerwiegenden Auswirkungen auf die Betroffenen könnte damit auch eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates einhergehen. Auch würden gerade subtile Einwirkungen verschiedener Personen auf den Privatbereich der Betroffenen von den bestehenden Straftatbeständen in der Regel nicht erfasst.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Erweiterung bestehender Strafnormen und die Schaffung eines neuen Straftatbestandes vor.

Im Einzelnen:

Zunächst ist die Erweiterung des Tatbestandes der Nötigung von (inländischen) Verfassungsorganen in § 105 des Strafgesetzbuches – kurz StGB - auf europäische Institutionen und auf Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften, also insbesondere Gemeinderäte, vorgesehen.

Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten erheblich vorangeschrittenen europäischen Integration und der damit einhergegangenen Bedeutung europäischer



Rechtsetzung und Rechtsprechung sieht der Gesetzentwurf die Aufnahme der wesentlich hieran beteiligten Gremien der Europäischen Union als geboten an.

Mit Blick auf den erheblichen Einfluss, den Entscheidungen auf kommunaler Ebene auf das gesellschaftliche Zusammenleben hätten, seien zudem die Funktionsfähigkeit und die ordnungsgemäße Entscheidungsfindung der Gemeinderäte strafrechtlich zu schützen.

Entsprechend hierzu soll ferner der Schutzbereich des Straftatbestandes der Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans gemäß § 106 StGB auf europäische Organe erstreckt und der bisherige Schutzzweck der Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit staatlicher Entscheidungen um den Schutz der Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger vor Übergriffen auf ihre Person im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erweitert werden.

Neu geschaffen wird der Tatbestand der Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern in § 106a StGB. Hierdurch sollen gerade auch subtile Übergriffe in den Privatbereich der Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger unter Strafe gestellt werden, sofern diese geeignet sind, die Amts- oder Mandatsausübung zu beeinflussen. Der persönliche Schutzbereich soll über den durch den Entwurf geänderten § 106 Absatz 1 StGB hinaus auch Personen in Gremien unterhalb von Gemeinderäten wie etwa Ortsbeiräte, aber auch Amtsträgerinnen und Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB erfassen. Daneben sollen zudem Personen einbezogen werden, die sich bei Wahlen um ein politisches Amt bewerben sowie Personen, die diesen Bewerbern und Bewerberinnen im Wahlkampf helfen. Die erfassten Tathandlungen stehen den von dem Tatbestand der Nachstellung nach § 238 Absatz 1 StGB erfassten Verhaltensweisen gleich.

Die Tathandlung muss zudem geeignet sein, die betroffene Person bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse in eine bestimmte Richtung zu lenken bzw. sie von deren Wahrnehmung abzuhalten oder sie zur Aufgabe ihres Amtes oder Mandats zu bewegen.



Der Strafraum des neuen § 106a StGB sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor; in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Durch eine Änderung von § 74a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern für Straftaten nach den §§ 105 und 106 StGB begründet, soweit sich diese gegen kommunale Volksvertretungen bzw. deren Mitglieder richten, und generell für sämtliche Taten nach dem neuen § 106a StGB.

Bislang fallen die von den §§ 105 und 106 StGB erfassten Taten gemäß § 120 Absatz 1 Nummer 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in erster Instanz. Soweit kommunale Volksvertretungen betroffen sind, sei dessen Zuständigkeit aufgrund der lokal begrenzten Auswirkungen der Taten und der damit einhergehenden geringeren Eingriffsintensität nicht erforderlich.

Im Übrigen soll die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in erster Instanz für Taten nach §§ 105 und 106 StGB weitgehend unverändert bleiben.

Schließlich sieht der Entwurf eine Erweiterung des Bundeskriminalamtgesetzes vor, die die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für bestimmte Fallkonstellationen betrifft.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf offen gegenüber den in den §§ 105 und 106 StGB vorgeschlagenen Änderungen gezeigt und in Aussicht gestellt, geeignete gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen.

Zu dem neuen Straftatbestand des § 106a StGB und den weiteren Änderungen des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung erklärt, in einem weiteren Gesetz-



gebungsverfahren unter Berücksichtigung der Funktion des Strafrechts als Ultima Ratio des Rechtsgüterschutzes zu prüfen, wie dem damit verbundenen Anliegen des Bundesrats Rechnung getragen werden könne.

Der Deutsche Anwaltverein sieht in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf die angedachte Erweiterung der §§ 105 und 106 StGB als konsequent und verfassungsrechtlich unbedenklich an.

Die Fassung des neuen § 106a StGB-E begegne hingegen erheblichen Bedenken. Es stelle sich nicht nur die rechtspolitische Frage der Sinnhaftigkeit eines solchen „Sonderstrafrechts“. Auch verfassungsrechtlich sei der Entwurf höchst problematisch: Ein Teil der Tathandlungen sei uferlos, ein anderer zu unbestimmt. Alle strafwürdigen Verhaltensweisen würden bereits von geltenden Straftatbeständen erfasst, insbesondere den §§ 238, 240 und 241 StGB. Es erfolge zudem eine in dieser Form nicht begründbare Zurechnung von Verhaltensweisen Dritter.

Im Einzelnen kritisiert der Deutsche Anwaltverein, dass durch den neuen Straftatbestand des § 106a StGB Ämter und Mandate geschützt würden, die rein tatsächlich nahezu ausschließlich von Mitgliedern von Parteien wahrgenommen würden. Es könne daher der Eindruck eines Sonderstrafrechts entstehen, zumal andere Formen von beruflichem und zivilgesellschaftlichem Engagement durch die neue Strafnorm nicht geschützt seien, aber in ähnlicher Weise Übergriffen und Bedrohungen ausgesetzt sein dürften.

Daneben erscheine die Strafbarkeit einzelner der durch die vorgeschlagene Strafnorm des § 106a StGB erfassten Tathandlungen unverhältnismäßig. Dies gelte bezüglich der Nummern 1 und 2, die das einmalige Aufsuchen der räumlichen Nähe beziehungsweise die einmalige - etwa telefonische - Kontaktaufnahme erfassten. Dabei handele es sich um alltägliche Verhaltensweisen, deren Strafbarkeit zum einen der demokratischen Kultur schaden würde und zum anderen verfassungswidrig wäre, weil völlig sozialadäquate Verhaltensweisen kri-



minalisiert würden. Obwohl es nachvollziehbar sei, wenn Bürger das direkte Gespräch mit ihren Mandatsträgern suchen würden, bestehe die Gefahr, dass derartige Handlungen künftig durch den neuen Straftatbestand erfasst würden. Der Gesetzentwurf sehe demgegenüber keinerlei taugliches Korrektiv vor.

Ferner bestünden auch gegen den in § 106a Nummer 6 StGB vorgesehenen Auffangtatbestand erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken in Form des strafrechtlichen Analogieverbotes und eines Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

In der Stellungnahme wird daneben kritisiert, dass nach dem Wortlaut der geplanten Norm die Tathandlung die Lebensgestaltung des Betroffenen nicht unerheblich beeinträchtigen müsse. Diese nicht unerhebliche Beeinträchtigung müsse sodann geeignet sein, die betroffene Person bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse in eine bestimmte Richtung zu lenken bzw. sie von deren Wahrnehmung abzuhalten oder sie zur Aufgabe ihres Amtes oder Mandats zu bewegen.

Somit sei zunächst die tatsächliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung festzustellen. In der Entwurfsbegründung werde dazu ausgeführt, dass diese durch die Tathandlungen bereits so konkretisiert werde, dass sie bei der Vornahme einer solchen Handlung und deren Eignung zur Beeinflussung der Amts- oder Mandatsausübung grundsätzlich indiziert seien. Diese Begründung stehe allerdings in einem deutlichen Widerspruch zum geplanten Normtext.

Der Deutsche Anwaltverein stellt ferner darauf ab, dass die Eignung zur Beeinträchtigung des Amtes bzw. Mandats, der Bewerbung oder des Engagements sich auch der Verbindung mit Verhaltensweisen von Dritten ergeben können soll. Die „Zurechnung“ des Verhaltens Dritter werde im Strafrecht allerdings nur ganz ausnahmsweise vorgenommen und sei jedenfalls bei dem neuen Straftatbestand im Hinblick auf das Schuldprinzip fragwürdig.

Zudem sei nicht nachvollziehbar, wie eine „geplante Handlung“ eines Dritten zu einer Beeinträchtigung der Amts- bzw. Mandatswahrnehmung führen können



soll. Denn eine nur geplante Handlung sei schließlich auch dem Betroffenen nicht bekannt und könne diesen naturgemäß bei der Wahrnehmung seines Amtes oder Mandats nicht beeinträchtigen.

Ein Teil dieser Überlegungen lag auch der ablehnenden Bewertung des Entwurfs durch die Landesregierung zugrunde. Ungeachtet des Umstandes, dass das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen grundsätzlich nachvollziehbar ist, bestehen doch durchgreifende Bedenken gegen die beabsichtigte Ausgestaltung.

Aus diesem Grund hatte Rheinland-Pfalz auch bei der Abstimmung im Bundesrat gegen die Wiedereinbringung des Gesetzentwurfs gestimmt.

Es erschien im Ergebnis nicht überzeugend, einen Sondertatbestand für eine bestimmte Personengruppe zu schaffen, dessen Ausgestaltung im Hinblick auf die Tathandlungen sehr weit gefasst ist und stellenweise dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht mehr genügen dürfte. Mit der Vorschrift sollen Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden, die sich praktisch nur schwer greifen lassen, zumal bei den Tatfolgen letztlich auf rein subjektive Empfindungen abgestellt wird. Neben einem wenig greifbaren strafrechtlich zu schützenden Rechtsgut blieb auch die Abgrenzung zu bereits geltenden Strafnormen unklar.

Der Gesetzentwurf liegt nun dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor. Das Ergebnis der dortigen Befassung bleibt abzuwarten. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die dargelegte Stellungnahme der Bundesregierung, die das mit dem Entwurf verfolgten Anliegen als durchaus berechtigt ansieht und aufgreifen will.

Einen ersten Schritt in diese Richtung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mittlerweile mit der Vorlage eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens unternommen, der das Anliegen des Bundesratsentwurfs teilweise aufgreift.



Der Referentenentwurf liegt derzeit den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme vor. Rheinland-Pfalz wird nach Abschluss der Beteiligung der hiesigen justiziellen Praxis zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgeben und das weitere Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleiten.“

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Fernis